

(Staats-, Zivil-, Arbeits-, Familienrecht). Aber es darf in der Strafrechts- und gesellschaftlichen Praxis die mit dem Jugendalter des Menschen verbundene Problematik, namentlich sein Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung, nicht schon mit der Vollendung des 18. Lebensjahres als gelöst bzw. abgeschlossen angesehen werden. Auch bei einem jungen volljährigen Straftäter läuft, wie bei allen Jugendlichen bis etwa zum 25. Lebensjahr, der soziale und entwicklungspsychologische Prozeß des Hineinwachsens in die gesellschaftliche Verantwortung und der Reifung der Persönlichkeit weiter - die Ausbildung ist abzuschließen und geht in die Weiterbildung über; der junge Mensch löst sich endgültig von der Ursprungsfamilie und gründet eine eigene Familie, wächst in die ganz neuartige Verantwortung für die eigenen Kinder; es wächst auch die Verantwortung der jungen Menschen in beruflicher Hinsicht. Strafrechtlich wird deshalb de lege ferenda zu prüfen sein, ob dem nicht auch in einer besonderen Gestaltung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit zumindest für 18- bis 20jährige Rechnung zu tragen ist (vgl. hierzu StVG und WEG, in denen bestimmte Regelungen auch für die 18- bis 21jährigen getroffen sind).

Kriminologische Untersuchungen haben ergeben, daß die Persönlichkeit jugendlicher Straftäter im Alter von 18 bis 20/21 Jahren eine Reihe von besonderen Problemen aufwirft, auf die mit dem gegenwärtigen Strafrecht, da es nur die Zweiteilung der Reaktionsweisen gegenüber Minderjährigen oder Erwachsenen kennt, nicht flexibel genug reagiert werden kann. Eine Reihe 18jähriger und älterer Straftäter befinden sich noch in der Ausbildung oder hätten eine abgeschlossene Berufsausbildung dringend nötig oder bedürfen einer Stabilisierung ihrer Arbeits- und Lebensverhältnisse, um eine sozial angemessene Persönlichkeitsentwicklung zu gewährleisten. In künftigen Diskussionen zur Strafgesetzgebung muß auch dieses Problem aufgegriffen werden, um den neuen Verhältnissen und sozialen Bedingungen der Persönlichkeitsentwicklung, die sich seit Erarbeitung des Strafgesetzbuches von 1968 bedeutend gewandelt haben, mit der Gestaltung strafrechtlicher Reaktionsweisen auf Straftaten dieser Altersgruppe Rechnung tragen zu können.

4.6A2.

Soziale Stellung und entwicklungsbedingte Besonderheiten minderjähriger Straftäter

Das Problem der Gestaltung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Minderjähriger ist nur in dem größeren Zusammenhang der Gestaltung der sozialistischen Jugendpolitik sachangemessen lösbar. Die *sozialistische Jugendpolitik* geht von der sozialen Rolle der jungen Generation in der DDR aus: Diese steht vor der Aufgabe, sich auf die eigenverantwortliche Gestaltung ihres individuellen Lebens in der sozialistischen Gesellschaft vorzubereiten und die dazu erforderlichen politischen, sozialen, organisatorischen, kulturellen Fähigkeiten zu erwerben, die sie gleichzeitig dafür einsetzen, ihren eigenen Beitrag zu erbringen, um die entwickelte sozialistische Gesellschaft in der DDR zu gestalten, weiterzuentwickeln und den Kommunismus aufzubauen. Die sozialistische Jugendpolitik hat dabei auch die Erkenntnis Lenins zu berücksichtigen, daß sich die heranwachsende Generation „zwangsläufig auf *anderen* Wegen dem Sozialismus nähert, nicht auf dem Wege, *nicht in der Form, nicht in der Situation* wie ihre Väter“¹⁵³. Jede neue junge Generation wächst unter anderen gesellschaftlichen Bedingungen, unter anderen materiellen und ideologischen Lebensverhältnissen auf als die vorangegangene Generation und steht damit auch vor veränderten historischen Aufgaben. „Sie hat *ihre* Lebenserfahrungen, *ihre* Erfahrungen in der Arbeit, im Klassenkampf. Diese Erfahrungen sind im Vergleich zu denen vorhergehender Generationen andersartig.“¹⁵⁴ Dies gilt auch für den Grundwiderspruch der Epoche, für den Widerspruch zwischen Imperialismus und Sozialismus, der unter den sich beständig verändernden Bedingungen auch neue Formen der internationalen Klassenauseinandersetzung, namentlich auf ideologischem Gebiet, hervorbringt. Dies stellt besonders an junge, im Leben und im Klassenkampf noch wenig erfahrene Menschen hohe Anforderungen sowohl an ihr Verständnis als auch an ihr Engagement, was wiederum die Verantwortung der älteren Generation erhöht, der Jugend Ziel und Richtung der internationa-

153 W. I. Lenin, „Jugend-Internationale“, in: Werke, Bd. 23, Berlin 1957, S. 164

154 G. Neuner, „Sozialistische Patrioten und proletarische Internationalisten erziehen“, *Einheit*, 1977/5, S. 552.